

Versicherungsschutz für das Erzbistum Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

Niederwallstr. 8-9

10117

Berlin

und

Pax – Versicherungsdienst GmbH



Stand 2026

Ihre Ansprechpartnerin im Erzbistum Berlin

Frau Katharina Brumbauer

Teilbereichsleiterin Allgemeine Dienste

Niederwallstr. 8-9

Tel. 030 - 32684250

Fax. 030 – 326847250

Email: katharina.brumbauer@erzbistumberlin.de

Ihr Ansprechpartner bei der Pax-Versicherungsdienst GmbH

Frau Michaela Matthes

Gereonstr. 5-11

50670 Köln

Telefon: 0221 / 1 60 88 – 26

Telefax: 0221 / 1 60 88 – 69

Email: m.matthes@pax-versicherung.de

Internet: www.pax-versicherung.de

1. Gebäudeversicherung

Im Rahmen der Gebäudeversicherung sind sämtliche Gebäude im Eigentum des Erzbistums oder der Kirchengemeinden, wie z.B.

- a. Kirchen und Kapellen
- b. Pfarrhäuser
- c. Schulen, Kindergärten, Akademien
- d. Verwaltungshäuser
- e. etc.

gegen folgende Gefahren versichert:

- ▶ Schäden durch Feuer (auch Seng- und Schmorschäden), Blitzschlag und Explosion (auch Verpuffung)
- ▶ Schäden durch bestimmungswidrig ausgelaufenes Wasser aus einem geschlossenen Rohrsystem (Leitungswasser) und an Rohrsystemen selbst (Gas - und Regenableitungsrohre)
- ▶ Schäden durch Sturm (ab Windstärke 7) und Hagel
- ▶ Schäden durch Graffiti

Die Versicherungssummen und Entschädigungsleistungen sind beim Erzbistum zu erfragen.

Nicht versichert sind:

Elementarschäden (wie z.B. Hochwasser)

2. Inhaltsversicherung

Versichert gilt das gesamte Inventar des Erzbistums und der Kirchengemeinden zum Neuwert. Neben technischen sowie kaufmännischen Betriebseinrichtungen (wie z.B. Schreibtische, Computer, Schränke etc.) gelten ebenfalls kostbare Kult- und Kunstgegenstände als Inventar und sind somit über diesen Vertrag ebenfalls versichert.

Neben den versicherten Gefahren analog zur Gebäudeversicherung, sind zusätzlich versichert:

- ▶ Schäden durch Einbruchdiebstahl (nicht nur einfacher Diebstahl), jedoch mit Entschädigungsgrenzen für Bargeld, Wertsachen, Kunst- und Kultgegenstände

Die Höchstentschädigungen können beim Erzbistum angefragt werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

Elementarschäden (wie z.B. Hochwasser)

Privates Eigentum (hier ist der Abschluss einer privaten Hausratversicherung erforderlich).

Einfacher Diebstahl

3. Haftpflichtversicherung

Der Haftpflicht- Sammelvertrag des Erzbistums Berlin gewährt Versicherungsschutz für das gesetzliche Haftpflichtrisiko für die Aktivitäten des Erzbistums Berlin. Im genannten Vertrag besteht Versicherungsschutz für die persönlichen gesetzlichen Haftpflichtrisiken aus der dienstlichen Tätigkeit der Mitarbeiter.

Versichert sind:

- die Kirchengemeinde als Körperschaft
- die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter
- die Beschäftigten
- ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Personen

gegen Schadensersatzansprüche Dritter, welche u.a. entstanden sind aus:

- ▶ dem normalen Geschäftsbetrieb
- ▶ aus der Eigenschaft als Bauherr
- ▶ als Veranstalter
- ▶ als Betreiber von Kita's und Horten
- ▶ Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten
- ▶ Haus- und Grundbesitz
- ▶ Gewässer- und Umweltschäden

Die Versicherungssummen zur Betriebshaftpflichtversicherung betragen:

- 5.000.000,- € pauschal für Personen- und Sachschäden
- 100.000,- € für Vermögensschäden (2-fach maximiert)

Es gilt ein Selbstbehalt von 100,-€ je Schadenfall.

4. Bauherren-Haftpflichtversicherung

Im Erzbistum besteht zur Haftpflichtversicherung eine separate Bauherrenhaftpflicht-Versicherung für Baumaßnahmen bis 5.000.000,- €.

Das Erzbistum ist zwingend über **jede Baumaßnahme vor** Baubeginn zu informieren, damit der erforderliche Versicherungsschutz individuell sichergestellt wird.

Leistungen aus der Versicherung sind:

- ▶ Prüfung der Haftung dem Grunde sowie der Höhe nach;
- ▶ Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche
- ▶ Regulierung berechtigter Schadenersatzansprüche

5. Spezial-Strafrechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes, eine Straftat begangen zu haben. Hierunter fallen sowohl Vergehen als auch Verbrechen. Wird der Versicherte wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Der Versicherte hat in diesem Fall die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatzes als auch wegen Fahrlässigkeit besteht diese Rückzahlungsverpflichtung nur insoweit, als Vorsatz betroffen ist.

Die Versicherungssumme je Rechtsschutz-Fall beträgt:

2.000.000,- €

Versichert gelten die folgenden Personenkreise:

- Organe und gesetzliche Vertreter des Bistums
- Beschäftigte
- Übrige Bistumsangehörige (Ehrenamtliche, Praktikanten)
- Ausgeschiedene Personen
- Religionslehrer/ Lehrer

6. Dienstreisekaskoversicherung

Das Bistum hat zur Abwicklung von Schäden an privaten Kraftfahrzeugen, welche für Dienstfahrten genutzt werden, eine Dienstreisekaskoversicherung abgeschlossen

Versicherungsschutz besteht für genehmigte Dienstfahrten mit dem privaten Pkw.

Versichert gelten:

- die Mitarbeiter des Erzbistums
- Mitarbeiter der Kirchengemeinde
- ehrenamtlichen Mitarbeiter

Es besteht eine Vollkasko- und Teilkaskoversicherung.

Selbst verursachte Drittschäden sind der eigenen KFZ-Haftpflichtversicherung anzuzeigen.

Sollte eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes erfolgen, kann ein angefallener finanzieller Verlust für einen mehrjährigen Zeitraum gelten gemacht werden. Der Verlust ist durch Vorlage der aktuellen Beitragsrechnung, der Mitteilung der Versicherung über die Höhe des Rabattverlustes, sowie der Schadenunterlagen des (eigenen) Kfz-Haftpflicht Versicherers nachzuweisen.

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 150,-€ je Schadensfall.

Alle Schäden werden zuerst an den Pax-Versicherungsdienst zur Prüfung weitergeleitet. Dieser teilt mit, ob Versicherungsschutz besteht, bzw. informiert darüber, welche Dokumente für die Abwicklung eingereicht werden müssen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

Kein Versicherungsschutz besteht für gewerbliche Mietfahrzeuge. Der erforderliche Versicherungsschutz ist über den Fahrzeugvermieter sicherzustellen.

7. Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für versicherte Tätigkeiten, wenn sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflicht-bestimmungen für Vermögensschäden verantwortlich gemacht werden (dies beinhaltet alle finanziellen Schäden, die nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens auftreten).

Versicherungsschutz besteht auch für Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer durch die mitversicherten Personen entstehen (Eigenschaden).

Sollten die von Dritten eingereichten Ansprüche unberechtigt oder zu hoch sein, erfolgt eine Forderungsabwehr. Hierbei übernimmt die Versicherung sämtliche Kosten für Gerichte, Anwälte oder Sachverständige.

Versichert sind:

- Erzbistum Berlin
- Kirchengemeinden
- Beschäftigte
- Ehrenamtliche Mitarbeiter

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

Rechtlich selbständige Vereine in Kirchengemeinden, wenn sie über eine eigene Satzung verfügen. Der Einschluss in die Versicherung ist beitragsneutral jederzeit#

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für versicherte Tätigkeiten, wenn sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflicht-bestimmungen für Vermögensschäden verantwortlich gemacht werden (dies beinhaltet alle finanziellen Schäden, die nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens auftreten).

Versicherungsschutz besteht auch für Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer durch die mitversicherten Personen entstehen (Eigenschaden).

Sollten die von Dritten eingereichten Ansprüche unberechtigt oder zu hoch sein, erfolgt eine Forderungsabwehr. Hierbei übernimmt die Versicherung sämtliche Kosten für Gerichte, Anwälte oder Sachverständige.

8. D & O - Versicherung

Die D&O-Versicherung (hierbei handelt es sich um eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder juristischer Personen) bietet Versicherungsschutz für die versicherten Personen im Falle einer persönlichen Inanspruchnahme durch den Arbeitgeber oder Dritte.

Versicherungsnehmer ist hierbei die juristische Person (die Gemeinde, ein Verein oder eine Stiftung), versicherte Personen sind die Organe (z.B. Kirchenvorstand, leitende Angestellte etc).

In der D&O-Versicherung steht der Existenzschutz der Organe im Vordergrund.

Sachlicher Versicherungsumfang in der D&O-Versicherung:

- ▶ Gerichtliche / außergerichtliche Abwehr unberechtigter Ansprüche
- ▶ Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche
- ▶ Kosten (z.B. Rechtsanwalts- und Gerichtskosten, Gutachterkosten) etc.

9. Sammelversicherung

Über die Sammelversicherung sind Fahrten für Gruppen, wie z.B. Chorfahrten, RKWs, Wallfahrten etc., innerhalb Deutschlands abgesichert.

Für die Teilnehmer besteht folgender Versicherungsschutz:

- ▶ Rechtsschutzversicherung
- ▶ Haftpflichtversicherung
- ▶ Unfallversicherung

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Teilnehmerlisten **mindestens 3 Tage vor** Fahrtantritt an den Teilbereich Allgemeine Dienste im Ordinariat übermittelt wurden. Sollte dies nicht geschehene sein, besteht kein Versicherungsschutz und eine Regulierung wird abgelehnt.

Die Anmeldung erfolgt über den entsprechenden Link im Internet.

Im Rahmen des Sammelvertrags sind Fahrten ins Ausland **nicht** versichert. Hier muss eine extra Versicherung für jede Fahrt abgeschlossen werden.

10. Elektronikversicherung

Es besteht Versicherungsschutz für zuvor angezeigte Elektronikausstattung gemäß hinterlegter Einzelaufstellung. Die Anmeldung der aufzunehmenden Elektronik erfolgt direkt über die Ansprechpartnerin im Teilbereich Allgemeine Dienste im Ordinariat

Versicherbar sind:

- Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations- und Medizintechnik
- sonstige elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte, vom Benutzer nicht auswechselbare Datenträger (z.B. Festplatten) sowie die für die Grundfunktion der versicherten Sachen notwendigen Daten (z.B. Systemdaten aus Betriebssystemen).

Die Elektronikversicherung bietet eine „Allgefahrendeckung“ für Schäden durch:

- ▶ Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
- ▶ Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
- ▶ Brand, Blitzschlag, Explosion;
- ▶ Wasser, Feuchtigkeit;
- ▶ Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus;
- ▶ Höhere Gewalt;
- ▶ Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- ▶ Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung

Die Ersatzleistung erfolgt grundsätzlich bis zum Neuwert der versicherten Sachen.

Ausgeschlossen sind Schäden durch Ereignisse, wie z.B. Krieg, Erdbeben oder Kernenergie.

11. Bauleistungsversicherung

Die Bauleistungsversicherung ist vergleichbar mit einer Kasko-Versicherung für das entstehende / umzubauende Bauwerk und schützt vor den Kosten, die während der Bauzeit durch unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung an der Bauleistung entstehen können, wie z.B.:

- ▶ ungewöhnliche Witterungseinflüsse oder höhere Gewalt zerstören die Baugrubenböschungen, führen zur Überflutung und Verschlammung von Baugruben und Kellern, decken Dächer ab oder reißen Flachdächer auf, aus undichten Rohrleitungen austretendes Wasser beschädigt Parkettböden, schwimmende Estriche, Gipswände, Isolierungen oder Türen
- ▶ Bauleistungen aller Art werden von unbekannten Personen fahrlässig oder böswillig beschädigt, z. B. Fensterscheiben, Estrichböden, Einbauküchen.
- ▶ Diebe entwenden mit dem Gebäude fest verbundene Teile, wie z. B. Heizkörper, Elektroinstallationsteile, Waschbecken.

Um den Versicherungsschutz zu gewährleisten müssen alle Baumaßnahmen **vor** Baubeginn der Versicherung gemeldet werden. Folgend Informationen sind dabei notwendig:

- die Bauzeit - von wann bis wann – (ca!), da die Bauzeit gleichzeitig die Laufzeit des Versicherungsschutzes darstellt
- wird saniert/gebaut etc.
- Benennung der Maßnahme,
- geplante Kosten der Baumaßnahme

Da neben dem Bauherrn auch alle am Bau beteiligten Unternehmer und Handwerker durch diese Bauleistungsversicherung finanziell geschützt sind, ist es möglich, die Prämie entsprechend aufzuteilen.

12. Diverse Versicherung

Unfallversicherung

Alle Mitarbeiter, Ehrenamtliche und unentgeltlich Tätige sind während der Ausübung ihres Dienstes gegen Unfälle (nur Körperschäden) versichert, wenn der geleistete Dienst für die Kirchengemeinde insgesamt von Bedeutung ist und nicht dem Interesse einzelner Gemeindemitglieder dienen. Zuständig bei Unfällen ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft

Geistliche und Kirchenbeamte sind hierüber nicht versichert

Glasversicherung

Eine Glasversicherung besteht nicht. Glasbruchschäden werden derzeit noch vom EBO erstattet.